

ERROR IN ARGUMENTO

Was ist das?

Prof. Dr. Ralf Krack

Diese Rubrik könnte auch „Der typische Fehler – und wie man ihn vermeidet“ oder „Warum werden eigentlich immer die gleichen bescheuerten Fehler begangen?“ heißen. „ERROR IN ARGUMENTO“ passt besser – auch inhaltlich. Denn das lateinische Substantiv „argumentum“ steht u.a. für Inhalt, Schlussfolgerung, Darstellung – darauf kommt es bei der juristischen Falllösung an, dazu werden in Klausuren Fehler begangen, die häufig zu beobachten sind.

Die zentrale Prüfungsform des juristischen Studiums ist die Falllösungsklausur. Von den Abschlussklausuren im ersten Semester bis zu den Examensklausuren sind sie ein ständiger Begleiter durch das Studium. Die Benotung der Klausuren entscheidet über den Studienerfolg. Die in diesem Zusammenhang zu beobachtenden Fehler sind zwar vielfältig – wer Fehler macht, kann origineller sein. Dennoch gibt es erfahrungsgemäß typische Fehler, die sich in vielen Klausuren finden und einen erheblichen Teil der Gründe für schlechte Benotungen ausmachen.

Dieses Phänomen ist für alle Beteiligten frustrierend, bietet jedoch auch eine große Chance: Wer die Quellen typischer Fehler erkennt, ist auf dem richtigen Weg, viele leicht vermeidbare Fehler nicht zu begehen. Diese Rubrik ERROR IN ARGUMENTO soll dabei eine Hilfe sein.

Das Erkennen der Fehler hilft nur dann weiter, wenn man versteht, worum es geht. Ohne Zweifel ist das (nicht notwendig genaue Formulierungen umfassende) Auswendiglernen ein wesentlicher Teil des Klausurerfolgs. Auswendiglernen führt in der Benotung weiter, als ich es mir früher vorstellen konnte und mochte. Jedoch gibt es eine Grenze, die Sie nur überschreiten können, wenn zum Auswendiglernen das Verstehen hinzukommt. Die meisten typischen Fehler sind solche, die auf fehlendem Verständnis beruhen, nicht dagegen auf Lücken im Auswendiglernen. Daher können Sie von dieser Rubrik nur dann profitieren, wenn Sie nachvollziehen, wie typische Fehler entstehen. Dann ist der Weg, sie zu vermeiden, nicht mehr weit.

Die typischen Fehler, um die es hier gehen soll, teilen sich in drei Kategorien, wobei die Übergänge teilweise fließend sind.

1. Allgemeine Methodikfehler

Hier geht es um solche Fehler, die – auf das Strafrecht bezogen – nicht bestimmte Fragen des AT oder bestimmte Delikte des BT betreffen, sondern themenübergreifend begangen werden. Hierbei geht es häufig um den fehlenden Gesetzesbezug der Ausführungen, z.B. werden

- Tatbestandsmerkmale nicht definiert oder genannte Definitionen nicht angewendet (z.B. durch die Annahme einer „Gewahrsamsenklave“, ohne dies aus der Subsumtion unter den Wegnahmebegriff herzuleiten),
- Meinungsstreitigkeiten nicht an die gesetzliche Regelung angeknüpft (z.B. fehlt es beim Dreiecksbetrug an der Herleitung des Näheerfordernisses),
- Ausführungen nicht an dem Zweck einer Regelung orientiert, etwa wenn beim Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 I Nr. 3, IV) nicht auf die im Vergleich zu § 242 erhöhte Traumatisierungsgefahr abgestellt wird,
- Sachverhaltsinformationen genannt, ohne zuvor den Grund für eine möglich rechtliche Relevanz zu nennen.

2. Themenspezifische Fehler

Bestimmte Themenbereiche werden häufig falsch behandelt. Im Strafrecht sind dies z.B. die Vorsatzdefinition (§ 16 I 1 StGB), die Versuchsprüfung (vor allem die Anwendung des § 22 StGB (Versuchsbeginn)) und die Subsumtion unter das Merkmal der Wegnahme im Rahmen des § 242 StGB. Wie die drei Beispiele zeigen, geht es dabei häufig um zentrale Fragestellungen der juristischen Ausbildung. Es geht daher um gravierende Fehler. Was haben Sie davon, wenn Sie sich viele Details und Meinungsstreitigkeiten aneignen, ihren Korrektoren gegenüber aber den Eindruck vermitteln, Grundlegendes nicht verstanden zu haben? Um es konkreter zu machen: Sie kommen nicht umhin, sich Details zum Erlaubnistatstandsirrtum anzueignen. Viel wichtiger (und auch für die Problematik des ETBI grundlegend) ist jedoch die Kenntnis der beiden zentralen Irrtumsregeln § 16 I 1 und § 17. Eine Vorsatzdefinition zu verwenden, die statt auf Normkenntnis auf Tatsachenkenntnis abstellt, ist daher der größte Fehler, den Sie im Bereich der Irrtumslehre begehen können.

3. Sprachliche Fehler

Sprachlichen Fehlern kommt in schriftlichen Prüfungsarbeiten eine hohe Bedeutung zu. Sie können zu inhaltlichen Fehlern führen, wenn Sie nicht das schreiben, was Sie zum Ausdruck bringen wollen. So kann etwa die Verwechslung von „scheinbar“ und „anscheinend“ den Inhalt Ihrer Aussage verfälschen. Aber auch dann, wenn der zu vermittelnde Inhalt nicht verfälscht wird, sollten sprachliche Fehler aus zwei Gründen vermieden werden. Zum einen machen Sie es ihren Korrektoren unnötig schwer. So stören z.B. Interpunktionsfehler den Lesefluss – man muss Ihren Satz langsamer oder gar zweimal lesen, um ihn zu verstehen. Zum anderen gibt es eine Korrelation zwischen der juristischen Leistung und dem Sprachvermögen. Wecken Sie

also nicht durch Defizite im sprachlichen Bereich den Verdacht, auch der juristische Inhalt sei nicht gut.

Anders als bei den ersten beiden Kategorien kann man bei sprachlichen Fehlern typische Fehler nicht so leicht ausmachen. Einige können jedoch benannt werden. Außerdem sollen Beispiele genannt werden, um exemplarisch zu zeigen, wie sich sprachliche Defizite auf juristische Inhalte auswirken können. Tipps, wie man solche Fehler vermeidet, können hier kaum gegeben werden. Denn die Vermittlung der Regeln der deutschen Sprache und des Wissens darum, wie man schön schreibt, fällt nicht in meinen Kompetenzbereich.

Den einen oder die andere erinnert „ERROR IN ARGUMENTO“ vielleicht an die Beiträge in der Rubrik „Das bekümmert den Prüfer – Der Fehler des Monats“, die mein verehrter Vorgänger Hans Achenbach von 1997-2005 auf seiner Lehrstuhlhomepage dargestellt hat. Darüber würde ich mich freuen.

Die Beiträge der Rubrik „ERROR IN ARGUMENTO“ erscheinen fortlaufend. Anregungen zu neuen Themen sind ebenso wie Hinweise auf mögliche Ungenauigkeiten und Fehler in den bisherigen Veröffentlichungen willkommen. Richten Sie sie bitte per E-Mail an die Adresse eia@uos.de.

Prof. Dr. Ralf Krack

[Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschafts-
strafrecht und Strafprozessrecht](#)

Universität Osnabrück
Fachbereich Rechtswissenschaft
Heger-Tor-Wall 14
49078 Osnabrück
eia@uos.de

erstellt im Mai 2022